

Das Kommissionärwesen der Getreideordnung.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Vor einigen Tagen war der Saal der Berliner Produktenbörse wesentlich bevölkerter, als er es sonst in letzter Zeit zu sein pflegte, seitdem die Saison für die meisten, dem freien Verkehr noch verbliebenen Produkte vorüber, und das spärliche Geschäft sich fast nur von Kontor zu Kontor abwickelte. Von Getreide hat der Großhandel schon seit langer Zeit so gut wie nichts mehr gesehen, und wenn er noch seither die Anschaffungen von Gerste und Hafer für die Industrie zu besorgen hatte, so hat die neue Getreideordnung ihm auch diese Gelegenheit der Betätigung genommen. Und doch hat die amtliche Ankündigung der Getreideordnung die Verheißung gebracht: „Dem Handel wird künftig eine größere Betätigungsmöglichkeit als bisher gegeben sein. Die bezüglichen Verhandlungen mit den amtlichen Handelsvertretungen nähern sich dem Abschluß.“ Diese wohlklingende Nachricht hatte die Kaufleute aus ihren Hilfsdiensten heraus, aus der Sommerfrische und den Bädern nach der altgewohnten Zentralstelle geführt, um nähere Nachricht über die neue Betätigungsmöglichkeit zu erhalten und möglichst sofort frisch ans Werk zu gehen.

Die Enttäuschung war groß. Die amtlichen Handelsvertretungen wußten wohl von den auch unseren Lesern bekannten, neulich ausgefüllten Fragebogen über die nicht beschäftigten Kaufleute, aber über diese Fragebogen hinaus scheinen die Erfolge des für den Getreidehandel der Großstädte aufgetauchten Interesses nicht gegangen zu sein, wenigstens hat den zusammengeeilten Kaufleuten niemand nach dieser Richtung eine tröstliche Auskunft geben können. Solange der Krieg dauert, scheint der Getreidehandel der großen Städte unheilbar zu bleiben; als erste Gelegenheit für eine Besserung nimmt man die Übergangswirtschaft in Aussicht.

Ob in den Provinzen die neue Getreideordnung eine Besserung der Verhältnisse bringt, das hängt hauptsächlich von der noch in Arbeit befindlichen Fassung der Kommissionärordnung ab, die für die Interessen des Handels viel wichtiger als die Getreideordnung selbst ist. In den einzelnen Kreisen sollen als Kommissionäre jetzt je zwei Händler angestellt werden, während bisher je ein Oberkommissionär mit seiner Reihe von Unterkommissionären die Getreideaufkäufe besorgte, soweit nicht die Kommune selbst das Geschäft erledigte. Fortan ist die Zahl der Kommissionäre Vorschrift, ebenso darf die Kommune nicht, wie dies bisher oft geschah, die Provision des Händlers zugunsten der eigenen Einkünfte kürzen. Insofern ist eine Besserung in der Stellung des Provinzkommissionärs geschaffen, doch bleibt auch hierbei zu beachten, daß vielfach statt des Händlers die Genossenschaften als Kommissionäre in Frage kommen. Nachdem diese Genossenschaften im Frieden gegenüber der Konkurrenz der Kaufleute nicht hatten aufkommen können, sind sie im Kriege durch die gewaltsame Verdrängung des Handels und durch die Unterstützung der Behörden kräftig in die Höhe gekommen. Da in manchen Kreisen ohnehin schon immer zwei Händler als Oberkommissionäre beschäftigt waren, so würde durch diese amtliche Anstellung von zwei Kommissionären nur ein kleiner Teil der Provinzhändler seine Beschäftigung finden, und wahrscheinlich noch weniger als bisher, da früher neben den Oberkommissionären der R.-G. vielfach auch für die Gerste, den Hafer und die Hülsenfrüchte besondere Einkäufer bestanden, die jetzt mit der Aufhebung der Reichsgerstengesellschaft und der Hülsenfruchtstelle fortfallen.

Es kommt nun darauf an, daß auch alle übrigen Provinzhändler am Einkauf als Unterkommissionäre beschäftigt werden. Soweit bis jetzt verlautet, will man diese Anstellung dem Kommissionär anheimgeben, macht jedoch Vorschriften bezüglich der Verteilung der Kommission, die zu drei Vierteln dem Unterkommissionär, der die Hauptarbeit hat, zu einem Viertel dem Oberkommissionär zufließen würde. Der Umstand, daß diese Beschäftigung von Unterkommissionären im Belieben der Kommissionäre stehen soll, bringt natürlich die Gefahr, daß sie nur einen kleinen Teil der unbeschäftigten Händler oder vielleicht gar keine zum Einkauf mit heranziehen. Von amtlicher Seite wird erklärt, daß das Zweihändlersystem fortan eine Konkurrenz schaffen werde, die beim Herausholen der Ware sehr wünschenswert sei. Man vergißt aber vollständig, daß zwei Händler, die allein in ihrem Kreise arbeiten, und jeder gewaltige Verdienste haben, wie sie ihnen in der Friedenswirtschaft nicht annähernd zuflossen, sich sehr schnell über die Kundschaft verständigern und sich keinerlei Konkurrenz machen werden.

Der Wettbewerb kann erst einsetzen bei den Unterkommissionären. Nach § 28, Abs. 2, der Getreideordnung sind als Kommissionäre tunlichst Händler zu berücksichtigen, die schon im Frieden von den Landwirten des Kommunalverbandes Bodenfrüchte gekauft haben. Die Vorbedingung ist somit nicht, wie es seither üblich war, daß der Kommissionär auch im Kreise wohnt, sondern daß er in Friedenszeiten dort seine landwirtschaftliche Kundschaft gehabt habe. Auf gleiche Weise könnte auch bei den Unterkommissionären erfahren werden, so daß für den Handel eine gewisse Freigabe über die engen Grenzen des Kommunalverbandes hinaus gegeben wäre. Auf jeden Fall aber muß in den Kommissionärverträgen dem Kommissionär die Anstellung von Unterkommissionären als Pflicht auferlegt werden, wenn man nicht überhaupt dem gesamten Handel das Aufsuchen der Früchte bei seiner landwirtschaftlichen Kundschaft für Ablieferung an die Kommissionäre ohne sonstige Beschränkung freigeben will. Man erreicht damit jedenfalls am ersten Zweck, die vorhandenen Erntevorräte ausgiebig und frühzeitig herauszubekommen, eine Aufgabe, die durch zwei Kommissionäre nicht in genügender Weise durchzuführen wäre. Indestens müßten dieselben Reisende und Angestellte in größerer Zahl haben, die es jetzt nicht gibt. Auch ist es richtig, das Gewinninteresse des einzelnen Kaufmanns in den Dienst der Sache zu stellen. Der Zweck, die Ernten möglichst schnell in den Besitz der Bewirtschaftungsbehörden zu bringen, wird denfalls dadurch am ehesten erreicht. Wie weit sich die Hoffnungen auf die Wirksamkeit der Reichswirtschaftskarten erfüllen, bleibt abzuwarten. Diese sollen nicht nur die Erzeugung, Eigenverbrauch, Ablieferungen und Bestände darstellen; sie werden von einer eigenen Zentralstelle jedes Kreises geführt, und die hierfür der Kommune von der R.-G. zu zahlende Entschädigung soll 2 M. pro abgelieferte Tonne betragen. Soll die Arbeit gewissenhaft geführt werden, wird sie nicht leicht sein und viele persönliche Abstimmungen erlangen.